



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
reglement@ikss.ch

Appenzell, 18. Februar 2021

Revision Reglement des Interkantonalen Konkordats für Schweizerische Seilbahnen und Skilifte (IKSS) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des neuen IKSS-Reglements zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung unserer Stellungnahme.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Revision. Einerseits werden längst notwendige Anpassungen an die Bundesgesetzgebung (SebG, SebV, PBG und VPB) vorgenommen und diverse Doppelspurigkeiten beseitigt und Lücken geschlossen, und andererseits können mit der Revision auch die jahrelangen Erfahrungen des Konkordats, der Kontrollstelle sowie der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Herstellerinnen und Hersteller berücksichtigt und umgesetzt werden.

Erfreulich ist, dass bestehende Anlagen oder Anlagenteile wegen der Neuregelung nicht umgebaut oder erneuert werden müssen, sondern dies nur dann der Fall ist, wenn Sicherheitsdefizite erkannt werden.

Im Teil II wird auf die Verfahren eingegangen. Dabei sollte eine klare Unterscheidung zwischen der Baubewilligung, Betriebs- und Personenbeförderungsbewilligung sowie der Baubewilligungsbehörde, der Aufsichtsbehörde und der Kontrollstelle der IKSS gemacht werden. Zudem gehören umweltrechtliche Fragen (z.B. Lärmemissionen) oder Fragen zur Raumplanung nicht ins IKSS-Reglement. Dieses hat technische Fragen zu beantworten und nicht baurechtliche Themen zu regeln.

Insbesondere der Teil III.1 des Reglements, welcher ergänzende und abweichende Bestimmungen für Kleinseilbahnen vorsieht (sogenannter «dualer Weg») ist sehr zu begrüßen. Es können dadurch wesentliche Erleichterungen für die Betreiberinnen und Betreiber der finanziell oft relativ schwach aufgestellten Anlagen erreicht werden. Eine verhältnismässige Anwendung des Reglements sollte jedoch auf alle Anlagentypen mit Berücksichtigung des administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufwands zentral sein, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

Der Ersatz von Konformitätsbescheinigungen durch Sachverständigengutachten ist sehr entgegenkommend, und es ist zu hoffen, dass die Bundesbehörden (BAV, SECO) die notwendige Zustimmung zu diesem dualen Weg und der damit verbundenen teilweisen Abweichungen von den SE-EN Normen erteilen.

Ebenfalls sinnvoll und notwendig erscheint die Übernahme der bereits 2016 durch das Konkordat verabschiedeten Anlagensystematik in den allgemeinen Teil des Reglements unter gleichzeitiger Bereinigung der Anlagekategorien.

Schliesslich stimmen wird auch dem vierten Teil, welcher die Anforderungen an die technischen Leiterinnen und Leiter enthält, zu.

Im Weiteren verweisen wir auf das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Reglementrevision Fragebogen zur Vernehmlassung

Generelle Fragen zur neuen Struktur des Reglements im Vergleich zum alten

1. Ist die Struktur übersichtlich?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

2. Fehlen Themen?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Wenn JA, welche?	
------------------	--

3. Wird das revidierte Reglement Ihre Arbeit erleichtern?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

Spezifische Fragen zu den technischen Bestimmungen

4. Wie beurteilen Sie die Anwendung der in der Schweiz für alle Seilbahntypen bezeichneten SN EN Normen auf Kleinseilbahnen mit eingeschränktem Nutzerkreis (Alpseilbahnen, nicht öffentliche Privatseilbahnen)?

Passend Zu streng Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

5. Wie beurteilen Sie die Anwendung der in der Schweiz für alle Seilbahntypen bezeichneten SN EN Normen auf Kleinseilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb (gelegentliche Beförderung von Touristen)?

Passend Zu streng Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

6. Beurteilen Sie die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements als vorteilhaft für die Kleinseilbahnen?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

7. Finden Sie, dass die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements die Situation im Bereich der Kleinseilbahnen komplexer macht?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

8. Finden Sie, dass die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements ein Sicherheitsrisiko für Kleinseilbahnen schaffen?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

9. Finden Sie, dass durch die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements die Verantwortung der Aufsichtsbehörden erhöht wird?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

10. Erfüllen die technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1. des revidierten Reglements die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäss Seilbahnverordnung Art. 5, d.h. die wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung?

JA NEIN Übererfüllt Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

11. Soll der Teil III.1.1 «Technische Bestimmungen für Luftseilbahnen bis 8 Personen» des revidierten Reglements unabhängig von einer Bezeichnung durch das BAV im Sinne von Art. 4 SebG in Kraft gesetzt werden?

JA NEIN Kann nicht beurteilt werden

Bemerkungen	
-------------	--

Ausgefüllt durch	
Name:	
Vorname:	
Organisationseinheit:	
Funktion:	
ggf. Beschlussnummer:	
E-Mail/Telefon für Rückfragen:	

Ort und Datum	
Stempel und Unterschrift	